



## Gemeinde Seeheim-Jugenheim

---

### Benutzungs- und Gebührenordnung der Mediathek der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten:
Fassung vom 27.02.2026		14.03.2026	15.03.2026

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Mediathek Seeheim-Jugenheim (Mediathek) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Mediathek hält ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuellen und weiteren Medien und Geräten (im Folgenden zusammengefasst Medien genannt) im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage für Alle zur Nutzung in der Mediathek sowie zur Ausleihe bereit, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.
- (3) Mit Betreten der Mediathek wird die Benutzungs- und Gebührenordnung der Mediathek anerkannt.

#### § 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Mediathek werden durch Aushang bekannt gemacht.

#### § 3 Anmeldung

- (1) Die Nutzerin/Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Mediatheksausweis. Die Nutzerin/Der Nutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Minderjährige können selbst Nutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit der Einwilligung, anfallende Gebühren zu bezahlen und für Schäden zu haften.

- (3) Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Mediatheksausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (4) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Mediathek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt die Nutzerin/der Nutzer die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und automatisierten Datenverarbeitung ihrer/seiner erforderlichen personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse, E-Mail-Adresse. Die Angaben der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse für anderweitige Zwecke (z.B. Newsletter) ist freiwillig.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

- (5) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, der Mediathek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Mediatheksausweis, Sperrung**

- (1) Die Ausleihe von Medien in der Mediathek ist nur mit einem gültigen Mediatheksausweis zulässig. Kopien, Fotos, Scans o.ä. des Mediatheksausweises können nicht akzeptiert werden. Die Ausleihe auf einen anderen Ausweis, als den, der auf die eigene Person ausgestellt ist, ist nicht zulässig.
- (2) Der Mediatheksausweis ist nicht übertragbar (auch nicht an Familienmitglieder) und bleibt Eigentum der Mediathek. Sein Verlust ist der Mediathek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Mediatheksausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Nutzerin/Nutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neue Mediatheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Wenn auf den Ausweis ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben wurden oder Zahlungen nicht fristgerecht erbracht wurden, wird der Ausweis bis zur Rückgabe des Mediums und Zahlung der Forderung gesperrt. Während der Sperrung sind eine Ausleihe und Vormerkung von Medien und die Anwendung der Online-Nutzung nicht möglich.

#### **§ 5 Ausleihe physischer Medien, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Mediatheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten sind, je nach der Medienart, wie folgt festgelegt:

Medienart	Ausleihfrist	Verlängerung
Bücher, Zeitschriften	4 Wochen	2-mal
Hörbücher Musik-CDs	2 Wochen	1-mal
CD-ROMs, DVDs	2 Wochen	1-mal
Tonies	2 Wochen	1-mal
Tonie-Box	2 Wochen	1-mal
tiptoi-Stift	4 Wochen	1-mal

- (3) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt am Tag der Verlängerung.

## **§ 6 Ausleihbeschränkung**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediathek benutzt werden sollen (z.B. Präsenzbestand), können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Mediatheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Mediathek verbindlich.
- (4) Die Mediathek ist berechtigt, die Anzahl der entlehbaren Medien zu beschränken.

## **§ 7 Vorbestellungen/Vormerkungen**

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Mediathek auf Wunsch der Nutzerin/des Nutzers Vorbestellungen/Vormerkungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.
- (2) Die vorbestellten/vorgemerkten Medien werden grundsätzlich 7 Tage bereitgestellt. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Bei hoher Nachfrage kann der Bereitstellungszeitraum von der Mediatheksleitung bei der Vorbestellung/Vormerkung verkürzt werden.

## **§ 8 Gebühren, Rückgabe, Vollstreckung**

- (1) Benutzungsgebühren und sonstige Gebühren werden gemäß Anlage 1 erhoben und werden ohne Mahnung mit der Entstehung fällig.
- (2) Ausgeliehene Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der Anlage 1, zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Zahlungserinnerungen können per E-Mail versendet werden.
- (3) Fällige Gebühren können durch Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

## **§ 9 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Alle Medien sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Für Beschädigung und Verlust ist die Nutzerin/der Nutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien seitens der entleihenden Person auf Vollständigkeit und auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Sollten Beschädigungen aus früherer Benutzung erkennbar sein, so müssen diese bei der Ausleihe gemeldet werden, da sie sonst der entleihenden Person angelastet werden können. Als Beschädigung gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen und Ähnliches.

- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediathek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Entlehene, audiovisuelle und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten, unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen, abgespielt werden. Die Mediathek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten, Programmen, Datenträgern und allen anderen Medien. Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung/Nutzung von Hard- und Software der Mediathek an Daten, Dateien und Hardware der Nutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Mediathek entstehen.
- (6) Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die Nutzerin/der Nutzer hat die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere Urheberrechte – zu beachten. Die Nutzerin/der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Medien nicht missbräuchlich eingesetzt werden.

## **§ 10 Schadenersatz/Haftung**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediathek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Gemeinde – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

## **§ 11 Ausleihe digitaler Medien**

- (1) Die Mediathek hält einen Zugang zu einer digitalen Mediathek mit dem Angebot an digitalen Medien (z.B. E-Books, e-Audios, e-Videos, e-Magazine, e-Paper, e-Learning) bereit (sogenannte „Onleihe“). Für die Nutzung ist eine Benutzerkennung und ein Passwort erforderlich.
- (2) Die Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte ist unzulässig. Für hieraus entstehende Schäden haftet die Nutzerin/der Nutzer.
- (3) Für die Nutzung der „Onleihe“ gelten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung der divisi GmbH.

## **§ 12 Medienrückgabekasten**

Entlehene Medien können außerhalb der Öffnungszeiten der Mediathek, zu Öffnungszeiten des Bürgerbüros, über den Rückgabekasten abgegeben werden. Der Rückgabekasten kann aus bestimmten Gründen und Anlässen geschlossen sein. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Benutzung des Rückgabekastens.

Eingeworfene Medien werden am nächsten Öffnungstag der Mediathek zurückgebucht. Die Einhaltung der Rückgabefristen muss die entleihende Person gewährleisten.

### **§ 13 Verhalten in der Mediathek, Hausrecht**

- (1) Jede Nutzerin/jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Mediathek beeinträchtigt werden. Mobile Endgeräte sind stumm zu schalten.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerinnen/Nutzer übernimmt die Mediathek keine Haftung.
- (3) Essen und das Rauchen sind in der Mediathek nicht gestattet.
- (4) Tiere, mit Ausnahme Assistenzhunde, müssen außerhalb der Mediathek bleiben. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Mediathek.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Mediathek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Mediathekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (6) Auf Verlangen ist der Inhalt der mitgebrachten Taschen u.ä. vorzuweisen.
- (7) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Mediathek nur nach vorheriger Zustimmung durch die Leitung der Mediathek aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (8) Sammeln, Werben oder das Vertreiben von Handelswaren sind nicht erlaubt.

### **§ 14 Fotoaufnahmen und Veranstaltungen in der Mediathek**

- (1) Die Mediathek erstellt bei Bedarf in den Räumen der Mediathek oder bei Veranstaltungen der Mediathek Fotoaufnahmen. Die Mediathek erstellt ggf. Zusammenschnitte aus solchen Fotos und verbreitet bzw. veröffentlicht diese z.B. in Pressemitteilungen, Aushängen oder auf der Homepage der Gemeinde Seeheim-Jugenheim. Auf den Fotos können anwesende bzw. teilnehmende Personen in wiedererkennbarer Art und Weise dargestellt sein. Zweck der Veröffentlichung sind die Dokumentation und Information über Veranstaltungen, Tätigkeiten und Projekte der Mediathek.  
Auf die betreffenden Bereiche und Termine wird hingewiesen (z.B. mündlich, durch Hinweisschild oder Aushang am Eingang der Mediathek).
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer erklärt mit der Anmeldung bzw. dem Betreten der Mediathek bzw. der Teilnahme an einer Veranstaltung der Mediathek ihr/sein Einverständnis mit der Erstellung, Verbreitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen durch die Mediathek gemäß Absatz 1.
- (3) Wer mit der Veröffentlichung von Fotoaufnahmen, bei denen eine Darstellung der Personen im Vordergrund steht, nicht einverstanden ist, hat dies der Mediathek unverzüglich mitzuteilen.  
Auf § 23 Kunsturhebergesetz wird hingewiesen.
- (4) Die Teilnahme an von der Mediathek angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Mediathek übernimmt bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

## **§ 15 Ausschluss von der Benutzung**

Die Nutzerin/der Nutzer, die/der wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstößt, kann von einzelnen oder allen Benutzungsangeboten der Mediathek, je nach Schwere des Verstoßes, befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen seitens der Nutzerin/des Nutzers, die aufgrund der Benutzungs- und Gebührenordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bücherei-Benutzungsordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vom 01.06.2002 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Seeheim-Jugenheim, den 27.02.2026

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Birgit Kannegießer)  
Bürgermeisterin

## **Anlage 1 Gebühren**

### **Jahresgebühr:**

- Gültigkeit: 12 Monate ab Aushändigung des Mediatheksausweises
- Jahresgebühren sind im Voraus zu zahlen

Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	15,00 Euro
Kinder und Jugendliche	kostenfrei
Empfänger von SGB II, SGB XII und AsylbLG-Leistungen nach Vorlage des Leistungsbescheides	kostenfrei
Institutionsausweis für Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde	kostenfrei

### **Erstmalige oder erneute Ausstellung eines Mediatheksausweises:**

Je Mediatheksausweis	3,00 Euro
Institutionsausweis für Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde	kostenfrei

### **Vorbestellungsgebühr für physische Medien:**

Vorbestellungsgebühr je Medieneinheit	1,00 Euro
---------------------------------------	-----------

### **Versäumnisgebühr für physische Medien:**

Überschreitung bis zu 7 Tage je Medieneinheit	1,00 Euro
Überschreitung von 8 bis 14 Tage je Medieneinheit	2,00 Euro
Überschreitung ab 15 Tagen je Medieneinheit	5,00 Euro

### **Ausleihe von Tonie-Box und tiptoi-Stift:**

Pfand pro Gerät	20,00 Euro
-----------------	------------

### **Verlust oder erhebliche Beschädigung:**

Ersatz für ein verlorenes bzw. beschädigtes Medium	Wiederbeschaffungswert
Gebühr für das Einarbeiten des Ersatz-Mediums	5,00 Euro
Verlust oder Funktionsunfähigkeit von Tonie-Box oder tiptoi-Stift	Wiederbeschaffungswert

### **Kleinere Beschädigungen:**

Strichcode, Rückenschild oder Cover, Ein- oder Doppelhülle	3,00 Euro
3-6er CD oder 5-8er CD-Hülle	6,00 Euro
Sonstige kleinere Beschädigungen je nach dem Grad der Beschädigung	mindestens 3,00 Euro bis Wiederbeschaffungswert